



BMF – IV/8 (IV/8)

1. April 2013

BMF-010311/0025-IV/8/2013

An

Gruppe III/C - Zoll
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

VB-0303, Arbeitsrichtlinie Holzverpackungsmaterial

Die Arbeitsrichtlinie Holzverpackungsmaterial (VB-0303) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der [Verordnung \(EU\) 2019/2125](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. April 2013

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr von Sendungen, die bestimmte Waren mit Ursprung in China oder Weißrussland enthalten und bei deren Transport Holzverpackungsmaterial Verwendung findet, anzuwendenden Beschränkungen sind:

- a) die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/2125](#) der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Durchführung besonderer amtlicher Kontrollen bei Verpackungsmaterial aus Holz, für die Meldung bestimmter Sendungen und für bei festgestellten Verstößen gegebenenfalls zu ergreifende Maßnahmen,
- b) das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Pflanzenschädlingen ([Pflanzenschutzgesetz 2018](#)), BGBl. I Nr. 40/2018 und
- c) die Verordnung 01/2020 des Bundesamtes für Wald, mit der die phytosanitären Importkontrollen von Verpackungsholz aus Risiko-Ländern gemäß der delegierten VO EU-2019/2125 ab dem 1. Juli 2020 neu geregelt werden; Amtliche Nachrichten vom 30. Juni 2020, [BFW VO Nr. 01/2020](#).

0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

Im Warenverkehr innerhalb der Union bestehen in Bezug auf Holzverpackungsmaterial keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

1. Anwendungsbereich

1.1. Kontrollpflichtige Sendungen

- (1) Der Verpackungsholzkontrolle unterliegen alle Sendungen, sofern
- a) sie spezifische Waren mit Ursprung in China oder Weißrussland (Abschnitt 1.2.) enthalten **und**
 - b) sie ab dem in den Spalten „Ursprungsland / kontrollpflichtig seit“ (siehe Tabelle in Abschnitt 1.2.) erfassten Stichtagen in die EU-verbracht werden **und**
 - c) beim Transport der Sendungen Holzverpackungsmaterial gemäß den Vorschriften des Internationalen Standards ISPM Nr. 15 (Abschnitt 1.3.) Verwendung findet.

Hinweis: Sendungen, die **vor** den jeweiligen Stichtagen in die EU verbracht wurden, fallen nicht unter die Verpackungsholzkontrolle, und zwar auch dann nicht, wenn sie erst **nach** den jeweiligen Stichtagen einem weiteren Zollverfahren unterzogen werden. Bei derartigen Sendungen ist diese Nichterfassung von den Beschränkungen im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7779“ anzugeben.

- (2) Als Sendung gilt eine Menge an Waren, die in Bezug auf die Zollförmlichkeiten oder andere Förmlichkeiten von einem einzigen Dokument erfasst sind.

1.2. Spezifische Waren

Spezifische Waren sind folgende Waren:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbeschreibung	Ursprungsland / kontrollpflichtig seit
2514	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	China (CN) / 1. April 2013; Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018
2515	Marmor, Travertin, Ecauissine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	China (CN) / 1. April 2013; Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018
2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	China (CN) / 1. April 2013; Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018

KN-Code	Warenbeschreibung	Ursprungsland / kontrollpflichtig seit
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	China (CN) / 1. Oktober 2018; Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018
4415 10	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	China (CN) / 1. Juli 2020; Weißrussland (BY) / 1. Juli 2020
4415 20	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz	China (CN) / 1. Oktober 2018; Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz	China (CN) / 1. Oktober 2018; Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018
4421	Andere Waren aus Holz	China (CN) / 1. Oktober 2018; Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018
6501	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	China (CN) / 1. Oktober 2018; Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018
6801	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	China (CN) / 1. April 2013; Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaike aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt	China (CN) / 1. April 2013; Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018
6803	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	China (CN) / 1. April 2015; Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018
6907	Keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; keramische Steinchen, Mosaiksteine und ähnliche Waren auch auf Unterlage; fertige Formstücke	China (CN) / 1. April 2017; Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018

1.3. Holzverpackungsmaterial

(1) Als Holzverpackungsmaterial gelten Holz oder Holzprodukte,

- die bei der Beförderung von Gegenständen eingesetzt werden **und**
- die verwendet werden zur Stützung, zum Schutz oder zur Beförderung einer Ware in Form von Packkisten, Kästen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln,

Paletten, Boxpaletten und anderen Ladehölzern sowie Palettenaufsetzrahmen und Stauholz.

(2) **Nicht** unter den Begriff Holzverpackungsmaterial fallen

- a) verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze oder Druck oder einer Kombination daraus hergestellt wurde (zB Sperrholz, Pressholz, OSB-Faserplatten oder Fünfner),
- b) Verpackungsmaterial, das gänzlich aus Holz mit einer Stärke von höchstens 6 mm hergestellt wurde, einschließlich Sägemehl, Holzspäne und Holzwolle und
- c) hölzerne Bestandteile, die dauerhaft mit Transportmitteln und Containern verbunden sind.

2. Einfuhr aus Drittstaaten

2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen unterliegen einer Kontrolle durch die Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald. Diese Verpackungsholzkontrolle ist durchzuführen, bevor die Sendungen

- in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt,
- in die aktive Veredelung übergeführt,
- in die vorübergehende Verwendung übergeführt oder
- nach Veredelung außerhalb des Zollgebiets der Union wiedereingeführt

werden.

(2) Bei Vorliegen der in Abschnitt 1.2. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (in der Sendungen wird **kein Holzverpackungsmaterial** verwendet **oder** es werden nur Holz oder Holzprodukte verwendet, die gemäß Abschnitt 1.3. Abs. 2 **nicht als Holzverpackungsmaterial gelten**) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7779“ anzugeben.*

2.2. Kontrollorte

(1) Die Verpackungsholzkontrolle ist auf Antrag des Importeurs an einem durch das Bundesamt für Wald zugelassenen Bestimmungsort durchzuführen. Die in Österreich zugelassenen Bestimmungsorte werden den Zollstellen durch Aufnahme in die interne Findok bekannt gegeben.

(2) Für kontrollpflichtige Sendungen gilt folgende Vorgangsweise:

- Der Bestimmungsort in Österreich muss vom Bundesamt für Wald zugelassen worden sein.
- Die Weiterleitung kontrollpflichtiger Sendungen von der ersten EU-Eintrittsstelle zu einem zugelassenen Bestimmungsort hat in einem Versandverfahren zu erfolgen; die Bestimmungsstelle im Versandverfahren muss daher immer ein Warenort nach den zollrechtlichen Bestimmungen sein, der gleichzeitig auch ein zugelassener Bestimmungsort ist.
- Die Öffnung eines Containers oder eines anderen Verpackungsmittels darf auch trotz einer allfälligen Entladeerlaubnis aufgrund zollrechtlicher Vorschriften nur nach Genehmigung durch das Bundesamt für Wald erfolgen.

Hinweis: Das bedeutet, dass der Entladekommentar gemäß Artikel 233 Abs. 4 Buchstabe b UZK iVm Artikel 315 Abs. 1 Buchstabe a UZK-IA im Versandverfahren (Nachricht TR204) auch erst **nach** Freigabe durch das Bundesamt für Wald an die Bestimmungsstelle übermittelt werden kann.

- Am zugelassenen Bestimmungsort ist die Verpackungsholzkontrolle von Mitarbeitern des Bundesamtes für Wald durchzuführen (siehe Abschnitt 2.3.).

Hinweis: Sollte sich durch die Verpackungsholzkontrolle (entweder durch eine Verzögerung bei der Kontrolle oder weil eine Behandlung, insbesondere eine Begasung, erforderlich ist) die Entladung und damit die Übermittlung des Entladekommentars verzögern, hat der zugelassene Empfänger die Bestimmungsstelle (zuständiges Kundenteam) über die Verzögerung und den Grund dafür zu informieren, wenn die Frist nach Artikel 315 Abs. 1 Buchstabe d UZK-IA nicht eingehalten werden kann. Sofern ein Suchverfahren eingeleitet worden ist, hat die Bestimmungsstelle die Abgangsstelle über den Grund für die Verzögerung zu informieren. Sobald die Verpackungsholzkontrolle abgeschlossen und die Sendung vom Bundesamt für Wald freigegeben worden ist, hat der zugelassene Empfänger den Entladekommentar zu übermitteln, den die Bestimmungsstelle an die Abgangsstelle weiterzuleiten hat.

Eine Verzögerung beim Abschluss des Versandverfahrens hat in so einem Fall keine zollschuldrechtlichen Auswirkungen, weil die Verzögerung nicht im Bereich des zugelassenen Empfängers liegt, sondern sich wegen einer amtlichen Kontrollmaßnahme ergibt.

2.3. Verpackungsholzkontrolle (Einführkontrolle)

- (1) Die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen sind an einem zugelassenen Bestimmungsort (siehe Abschnitt 2.2.) durch Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald (Ansprechstellen siehe Abschnitt 4) zu untersuchen.
- (2) Die Einführer oder ihre Vertreter im Sinne von Artikel 18 UZK haben die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen beim Bundesamt für Wald unter Verwendung des vom Bundesamt dafür zur Verfügung gestellten Online-Anmeldesystems (siehe <https://bfw.ac.at/rz/bfwcms.web?dok=9997>) so rechtzeitig vor Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort anzukündigen, dass die Kontrolle durch das Bundesamt für Wald ohne unnötigen Aufschub erfolgen kann. Die Öffnung eines Containers oder eines anderen Verpackungsmittels darf auch trotz einer allfälligen Entladeerlaubnis aufgrund zollrechtlicher Vorschriften nur nach Genehmigung durch das Bundesamt für Wald erfolgen.
- (3) Nach Abschluss der Verpackungsholzkontrolle hat das Kontrollorgan die Zulässigkeit der Einfür in geeigneter Weise zu bestätigen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7770“*). Für diese Freigabe sind folgende Varianten möglich:

- Die Freigabe erfolgt in einem Bescheid, der auch die Sendungsdaten und eine Gebührenvorschreibung enthält, durch den nachstehenden Vermerk. Diese Bescheide werden elektronisch erstellt, sind digital signiert und werden elektronisch zugestellt.

<p>Die angemeldete Sendung: nnnnnnnnnnnnnnnn fällt nicht unter die Kontrollfrequenz und wird nicht kontrolliert.</p>	<p>Freigabe: Für den Direktor des Bundesamtes für Wald</p> <p>Kontrollorgan: XXXXXXXXXXXXXXXXXX</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- Bei Sendungen, die physisch kontrolliert werden, wird die Freigabe in einem Bescheid, der auch die Sendungsdaten und eine Gebührenvorschreibung enthält, durch den nachstehenden Vermerk erteilt. Diese Bescheide werden elektronisch erstellt, sind digital signiert und werden elektronisch zugestellt.

<p>Sendung phytosanitär kontrolliert: Dienststelle: BFW Datum: Unterschrift: Kontrollorgan:</p>	<p>Freigabe erteilt!</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------

- Bei Sendungen, bei denen nach einer Kontrolle eine Maßnahme (zB Begasung) erforderlich ist, wird die Freigabe in einem Bescheid, der auch die Sendungsdaten und eine Gebührenvorschreibung enthält, durch den nachstehenden Vermerk erteilt. Diese Bescheide werden elektronisch erstellt, digital signiert und elektronisch zugestellt.

<p>Sendung phytosanitär kontrolliert: Dienststelle: BFW Datum: Unterschrift: Kontrollorgan:</p>	<p>Freigabe erteilt!</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------

Die Bestätigung über die Freigabe ist dem Anmelder nach Einsichtnahme zu retournieren.

(4) Die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen dürfen erst dann

- in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt,
- in die aktive Veredelung übergeführt,
- in die vorübergehende Verwendung übergeführt oder
- nach Veredelung außerhalb des Zollgebiets der Union wiedereingeführt

werden, wenn die Untersuchung abgeschlossen und die Sendung durch das Bundesamt für Wald freigegeben ist.

Die Bestätigung über die Freigabe ist in der Anmeldung anzuführen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7770“*). Werden kontrollpflichtige Sendungen zu den vorstehend angeführten Zollverfahren angemeldet, bevor die Verpackungsholzkontrolle durchgeführt worden ist, ist *im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode „71100“* zu erklären, dass eine phytosanitäre Kontrolle durch Bundesamt für Wald erforderlich ist.

(5) Sollte im Zuge einer Kontrolle festgestellt werden, dass eine Behandlung (zB Begasung) der Sendung erforderlich ist, die aber am betreffenden Ort nicht durchgeführt werden kann, so kann die Sendung mit Zustimmung des Bundesamtes für Wald in einem neuerlichen Versandverfahren zu einem geeigneten Ort befördert werden.

(6) Sofern im Zuge einer Zollkontrolle festgestellt wird, dass die Verpackungsholzkontrolle zu Unrecht unterblieben ist (Bestätigung über die Freigabe fehlt), hat die kontrollierende Zollstelle umgehend das Bundesamt für Wald (Ansprechstellen siehe Abschnitt 4) davon zu unterrichten, sofern dies nicht durch den Anmelder erfolgt. Das Bundesamt für Wald hat sodann über die Zulässigkeit der Einfuhr bzw. über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden. Wird von der kontaktierten Stelle entschieden, dass die Sendung an einen zugelassenen Bestimmungsort zur Vornahme der Kontrolle zu verbringen ist, hat dies in einem Versandverfahren zu erfolgen. Allfällige Auflagen des Bundesamtes für Wald sind zu beachten.

(7) Eine Verpackungsholzkontrolle am Bestimmungsort ist nicht erforderlich, wenn die Sendung bereits in einem anderen Mitgliedstaat kontrolliert worden ist und eine entsprechende Bestätigung des phytosanitären Dienstes dieses Mitgliedstaates vorliegt (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7770“*). Für eine derartige Bestätigung gibt es keine einheitlichen Formvorschriften. Sie kann daher auf unterschiedliche Weise erfolgen. Manche Mitgliedstaaten verwenden dafür ein Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (GGED-PP). Besteht Zweifel, ob es sich bei einer in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Bestätigung tatsächlich um die phytosanitäre Freigabe handelt, ist eine Klärung durch Rücksprache mit dem Bundesamt für Wald (Ansprechstellen siehe Abschnitt 4) herbeizuführen.

2.4. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0303: Holzverpackungsmaterial“ (VuB-Code „0303“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Informationen

Code	Text	Hinweise
71100	Phytosanitäre Kontrolle durch Bundesamt für Wald erforderlich – Holzverpackungsmaterial	Werden kontrollpflichtige Sendungen zu einem Zollverfahren angemeldet, bevor die phytosanitäre Kontrolle durchgeführt worden ist, ist im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode "71100" zu erklären, dass eine Verpackungsholzkontrolle durch Bundesamt für Wald erforderlich ist (siehe Abschnitt 2.3.)

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7770	Bestätigung über durchgeführte phytosanitäre Beschau – Holzverpackungsmaterial	Siehe Abschnitt 2.3.
7779	Ausnahme – Ware von VuB 0303 (Holzverpackungsmaterial) nicht erfasst	<p>Dieser Code dient bei Waren der in Abschnitt 1.2. angeführten KN-Codes mit Ursprung in China oder Weißrussland zur Codierung einer Nichterfassung von den Beschränkungen, die nur in folgenden Fällen vorliegt (siehe Abschnitt 1.1. und Abschnitt 2.1.):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sendung wurde vor den jeweiligen Stichtagen in die EU verbracht (siehe Spalten „Ursprungsland / kontrollpflichtig seit“ in der Tabelle in Abschnitt 1.2.) oder 2. in der Sendung wird kein Holzverpackungsmaterial verwendet oder 3. es werden nur Holz oder Holzprodukte verwendet, die nicht als Holzverpackungsmaterial gelten (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2). <p>Dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 71100 oder dem Code 7770 verwendet werden.</p>

2.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen sind an einem zugelassenen Bestimmungsort (siehe Abschnitt 2.2.) zur Durchführung der Verpackungsholzkontrolle durch das Bundesamt für Wald zu gestellen. Die Sendungen dürfen erst dann

- in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt,
- in die aktive Veredelung übergeführt,

- in die vorübergehende Verwendung übergeführt oder
- nach Veredelung außerhalb des Zollgebiets der Union wiedereingeführt

werden, wenn die Untersuchung abgeschlossen und die Sendung durch das Bundesamt für Wald freigegeben ist bzw. eine entsprechende Bestätigung des phytosanitären Dienstes eines anderen Mitgliedstaates vorliegt (siehe Abschnitt 2.3.).

2.6. Ausnahmen

Für die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen bestehen keine Ausnahmen vom Erfordernis der Kontrolle durch das Bundesamt für Wald.

3. Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten, auf Grund der [Verordnung \(EU\) 2019/2125](#) erlassenen Bestimmungen sind gemäß [§ 14 Abs. 1 Z 1 Pflanzenschutzgesetz 2018](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist ebenfalls strafbar.
- (2) Die Zollorgane sind gemäß [§ 14 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2018](#) berechtigt, die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen zur Sicherung des Verfalls zu beschlagnahmen.
- (3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Eine Beschlagnahme kann auch gemäß [§ 14 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2018](#) zur Sicherung des in [§ 14 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2018](#) vorgesehenen Verfalls erfolgen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme sind der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabepflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.
- Eine Durchschrift dieser Anzeige ist dem Bundesamt für Wald zu übermitteln.
- (4) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften einen Betrag von 180 Euro als vorläufige Sicherheit festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit Organstrafverfügung gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu 120 Euro einzuhaben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

- (5) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

4. Ansprechstellen

(1) Für fachliche Zweifelsfragen betreffend die Verpackungsholzkontrolle bestehen folgende Ansprechstellen:

- Bundesamt für Wald (BFW)

Institut für Waldschutz – Österreichischer Pflanzenschutzdienst – Holz
Seckendorff-Gudent-Weg 8
1131 Wien
E-Mail: verpackungsholz@bfw.gv.at

- **während der Dienstzeit (Mo. – Fr.: 08:00 bis 17:00 Uhr):**

Abteilungsleiter: Dipl. Ing. Hannes Krehan

Telefon: (01) 878 38/1128

Handy: 0664 / 82 69 913

Ing. Christof Schweiger

Telefon: (01) 878 38/1160

Handy: 0664 / 8412748

Philip Menschhorn

Telefon: (01) 87838/1126

Handy: 0664 / 8269934

- **wochentags 07:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 13:00 Uhr:**

Bereitschaftsdienst für phytosanitäre Fragen betreffend die Einfuhr von Forstpflanzen und Holz:

Handy: 0664 / 82 69 913

- **Telefax:**

(01) 878 38/1250

(2) Weiterführende Informationen zur phytosanitären Kontrolle von Holzverpackungsmaterial, insbesondere eine Darstellung der Verfahrensabläufe sowie die Vorgangsweise bei der Zulassung von Bestimmungsorten und bei der Anmeldung von Sendungen für die Kontrolle, finden sich auch auf der Homepage des Bundesamtes für Wald unter www.bundesamt-wald.at => Verpackungsholzkontrolle.